

Themen	Fallgruppen bei § 138 I; Trennungs- und Abstraktionsprinzip und Doppelmangel, Bedeutung von § 139; Nichtigkeit nach § 125 (Einführung)
Lesehinweise	Fezer , Fälle 24+25; B/W § 13; § 14 II-III; § 17; B/R , § 6 I; III /Fälle Nr. 33+34; Nr. 26-30 Faust , §§, 6, 8; 10; 12, auch lesenswert: Leenen , AT, Rechtsgeschäftslehre, § 9 Rn. 227-262

15.1 (B/W, § 14 Rn. 339 ff.; BGH NJW 1990, 716; siehe auch Lesehinweise zu Fall 14)

Christa Carstens (C) ist eingetragene Kauffrau. Sie betreibt einen Baumaterialienhandel und vermietet Baumaschinen, die er noch abbezahlen muss. Die Geschäfte gingen schon besser. Um Zahlungsengepässe zu überbrücken benötigt C dringend einen Kredit. Angesichts der eingeschränkten Kreditwürdigkeit verlangt die Bank B bei der Verzinsung einen Risikozuschlag von 4%; insgesamt eine Verzinsung von 9%. Darüber hinaus verlangt die Bank, dass ihr sämtliche Baumaschinen und sämtliche in den Lagern des B gegenwärtig und künftig befindlichen Baumaterialien zur Sicherheit zu übereignen.

15.2 - Fortsetzung von 15.1

Damit ist das Interesse der B an Besicherung der Forderung immer noch nicht gestillt. B verlangt, dass der Ehemann E sich für diese Forderung selbstschuldnerisch verbürgt. E geht keiner bezahlten Beschäftigung nach, da er sich um den Haushalt und die drei Kinder kümmert. E ist zur Abgabe der Bürgschaftserklärung nur bereit, wenn C zum Katholizismus konvertiert und sich verpflichtet, eine Scheidung nur dann zu beantragen, wenn das zuständige kirchliche Gericht die Ehe rechtskräftig annulliert hat. E schließt mit C eine entsprechende schriftliche Vereinbarung ab. Tags daraufhin schickt E K eine E-Mail mit dem Inhalt „Hiermit verbürge ich mich selbstschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten meiner Ehefrau C gegenüber B“. Ist ein wirksamer Bürgschaftsvertrag zustande gekommen? Ist die Vereinbarung zwischen E und seiner Frau wirksam?

15.3 (B/W, § 14 Rn. 343; BGHZ 151, 34 = NJW 2002, 2228; BVerfGE 89, 214, 231 = NJW 1994, 36, 38)

Wie ist der Fall 15.2 zu beurteilen, wenn B auf die E-Mail von E mit einem von einem ihrer Vertreter unterschrieben und ausgefüllten Vertragsformular für eine selbstschuldnerische Bürgschaft antwortet, und E dieses Formular unterschreibt?

15.4 (vgl. BGH NJW-RR 2017, 241)

Wie ist Fall 15.3 zu beurteilen, wenn E die Bürgschaft zur Sicherung eines Darlehens gibt, das der Finanzierung des Baus des Hauses auf einem Grundstück dient, das im Alleineigentum von C steht. Als weitere Sicherheit bestellt C der B eine Grundschuld, die der Sicherung dieser Darlehensforderung und weiterer gegenwärtiger und künftiger Forderungen von B gegen C dient?

Fall 16 (nach OLG Hamm NJW 2017, 576)

K ist bei seiner Mutter M aufgewachsen. Sein Vater B ist von M geschieden. B ist selbstständig praktizierender Zahnarzt und Gesellschafter der Q-E GmbH, die in E. ein Dentallabor betreibt. Anfang 2013 bot B dem K, der zu diesem Zeitpunkt die elfte Klasse eines Gymnasiums besuchte und mit erheblichen Schulschwierigkeiten zu kämpfen hatte, an, bei der Q-E GmbH eine Ausbildung zum Zahntechniker zu machen. Im Sommer 2013 verließ er die Schule, ohne das angestrebte Fachabitur erreicht zu haben. K zog bei B ein und begann bei der Q-E GmbH eine Ausbildung zum Zahntechniker. K begeistert sich für Sportwagen. Am 29.10.2013, zwei Tage nach dem 18. Geburtstag des K fuhr B mit K zum Amtssitz eines Notars. Dort ließen die Parteien einen im Auftrag des B vorbereiteten „Erb-, Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruchsverzicht“ beurkunden, in dem es auszugsweise heißt: „K verzichtet hiermit für sich auf das ihm beim Tode des B zustehende gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht. Dieser Verzicht betrifft insbesondere Erb-, Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. B nimmt diese Verzichte jeweils an. Als Gegenleistung für die Verzichte erhält K den Pkw O GTR 35 Coupé jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass K sein 25. Lebensjahr vollendet hat, eine Gesellenprüfung zum Zahntechniker bis zum 31.12.2017 mit der Note 1 bestanden hat und seine Meisterprüfung zum Zahntechniker bis zum 31.12.2021 mit der Note 1 bestanden hat.“ Schon am Nachmittag nach der Beurkundung, nachdem K mit seiner Mutter telefoniert und mit ihr über den Vorgang gesprochen hatte, reute den K der Vertragsschluss.

Fälle 17.1 bis 17.5 (Fälle zu Formerfordernissen und Nichtigkeit nach § 125; vgl. **B/W**, § 13)

17.1 K lässt sich von einem Vertreter zum Erwerb eines Staubsaugers überreden. Kurze Zeit später bereut er es. Er ruft unter der vom Vertreter angegebenen Nummer an. Dort meldet sich nur ein Anrufbeantworter. K hinterlässt eine Nachricht, wonach er vom Vertrag zurücktreten wolle. Einen Tag später hört der Vertreter die Nachricht ab.

17.2 Der Vermieter V kündigt gegenüber M das Mietverhältnis per Fax

17.3 Die Brauerei B schließt mit dem Gastwirt G eine Vereinbarung über die Lieferung von Bier für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht bis zum 30.09. gekündigt durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. G kündigt den Vertrag mit gewöhnlichem Postbrief vom 15.09.2016. Ein Mitarbeiter von B quittiert den Empfang des Schreibens am 18.09.2016. G verweigert am 1.1.2017 Abnahme und Bezahlung des Bieres. Zu Recht? (vgl. *BGH NJW 2004, 1320*)

17.4 V verkauft eines seiner Grundstücke durch notariell beurkundeten Kaufvertrag an K. Gleichzeitig treffen sie eine mündliche Abrede, wonach der K nicht sofort den gesamten Kaufpreis zahlen muss, sondern in vier Raten verteilt auf zwei Jahre.

17.5 G ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der G-GmbH. Über die G-GmbH betreibt G ein Straßencafé. G schließt mit V einen Vertrag über die Lieferung eines italienischen Kaffeeautomaten. G möchte, dass der Kaufpreis erst drei Monate nach Lieferung zur Zahlung fällig ist. V will sich nur darauf einlassen, wenn sich der G persönlich für die Zahlung des Kaufpreises verbürgt. G sichert V zu, dass er für den Kaufpreis persönlich geradestehe. Als V eine schriftliche Erklärung verlangt, meint G, dass V auf das Ehrenwort eines ehrbaren Kaufmanns vertrauen könne. Damit gibt sich V zufrieden. Vier Monate verstreichen, ohne dass der Kaufpreis bezahlt wird. Kann V von G Zahlung des Kaufpreises verlangen. Stehen V gegen K sonst Zahlungsansprüche zur? (vgl. *BGH NJW 2016, 311*)